

Statut des Sprecherrates der Ständigen Diakone der Diözese Augsburg

§ 1 Vertretung der Ständigen Diakone der Diözese Augsburg

1. Die Ständigen Diakone treffen sich wenigstens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg (in der Regel in Verbindung mit dem Diakonntag).
2. Die Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg wählt einen Diözesansprecher und einen Stellvertreter. Diese vertreten die Ständigen Diakone der Diözese Augsburg. Der Diözesansprecher ist zugleich Vorsitzender des Sprecherrats.
3. Die Amtszeit der Sprecher beträgt vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung des Sprecherrats

1. Mitglieder des Sprecherrats sind:
 - a) der Diözesansprecher und sein Stellvertreter
 - b) je ein gewählter Vertreter der Diakonenkreise
 - c) ein Vertreter des Ausschusses für Dienstrechtsfragen
 - d) der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat
 - e) der Referent für die Fortbildung der Ständigen Diakone
 - f) der Diözesanreferent der Ständigen Diakone
 - g) der Seelsorger für die Ständigen Diakone
2. Sollte die Gruppe der Ständigen hauptberuflichen Diakone, die Gruppe der Ständigen Diakone mit Zivilberuf oder die Gruppe der Ständigen Diakone im Ruhestand weder unter Absatz 1 Buchstabe a) noch unter Absatz 1 Buchstabe b) vertreten sein, so beruft der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat zusätzlich ein Mitglied der nicht vertretenen Gruppe in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Sprecherrats als weiteres Mitglied.
3. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat wird zu den Sitzungen des Sprecherrats eingeladen. Er hat beratende Stimme.
4. Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen Vertreterinnen aus ihrem Kreis. Sie gelten als Ansprechpartnerinnen. Aus diesen werden zwei Vertreterinnen zu den Sitzungen des Sprecherrats - ohne Stimmrecht - eingeladen.

§ 3 Aufgabenschwerpunkte des Sprecherrats

1. Beratung und Unterstützung des Bischofs sowie der zuständigen Dienststellen im Bischöflichen Ordinariat in allen Fragen, die den Dienst und die Lebensverhältnisse der Ständigen Diakone sowie ihre Aus- und Fortbildung betreffen;
2. Erarbeitung von Vorschlägen und Anregungen an den Bischof und an die zuständigen Dienststellen, z. B. Kriterien für den Einsatz;
3. Erarbeitung von Stellungnahmen in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten unter Anhörung des Ausschusses für Dienstrechtsfragen;
4. Mitsorge für die Ständigen Diakone und ihre Familien sowie die Förderung ihrer Spiritualität;

5. Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone des Bistums in diözesane und überdiözesane Gremien;
6. Kontakt zum Bischof, zu Priestern, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindefereenten/-innen, Pfarrhelfern/-innen, Ordensgemeinschaften und anderen kirchlichen Berufsgruppen;
7. Förderung des Ständigen Diakonats in der Diözese Augsburg.

§ 4 Arbeitsweise des Sprecherrats

1. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Sprecherrats der Ständigen Diakone der Diözese Augsburg, den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats sowie die gewählten Vertreterinnen der Ehefrauen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Jeder Ständige Diakon kann über den Vorsitzenden an den Sprecherrat schriftliche Anträge richten.
3. Der Sprecherrat der Ständigen Diakone tagt mindestens zweimal im Jahr. Wenn die Mehrheit der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Sondersitzung beantragt, ist der Vorsitzende verpflichtet, diese einzuberufen.
4. Der Sprecherrat der Ständigen Diakone ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen sind möglich.
5. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle Mitglieder des Sprecherrats der Ständigen Diakone, der Bischöfliche Beauftragten für den Ständigen Diakonats sowie die gewählten Vertreterinnen der Ehefrauen erhalten. Die Protokolle, zusammen mit den jeweiligen Anwesenheitslisten, den Tagesordnungen, den Beschlüssen im Wortlaut und Erklärungen werden in der Arbeitsstelle Ständiger Diakonats aufbewahrt.
6. Das Bischöfliche Ordinariat, insbesondere der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonats, sorgt dafür, dass Informationen, die für die Tätigkeit des Sprechers und Sprecherrats erforderlich sind, diesen zugeleitet werden.

§ 5 Arbeitsweise des Ausschusses für Dienstrechtsfragen

1. Der Ausschuss für Dienstrechtsfragen befasst sich insbesondere mit den (allgemeinen) Angelegenheiten der Ständigen Diakone, die den Teil II der „Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ betreffen. Mit den Angelegenheiten einzelner Ständiger Diakone befasst er sich nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin.
2. Die Mitglieder des Ausschusses für Dienstrechtsfragen bestimmen ein Mitglied als Vertreter im Sprecherrat der Ständigen Diakone.
3. Bei der Befassung mit den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten kann sich der Ausschuss für Dienstrechtsfragen an den Bischof, den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats, den Generalvikar, den Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonats, den Fortbildungsreferenten, den Diözesanreferenten und den Leiter bzw. zuständigen Mitarbeitern/-innen der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen wenden. Bei Bedarf erfolgt eine Einladung einer oder mehrerer der o. g. Personen zu einer Sitzung des Ausschusses für

Dienstrechtsfragen. Der Ausschuss für Dienstrechtsfragen hat das Recht, Auskünfte von den zuständigen Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats einzuholen und zuständige Referenten/-innen bzw. Sachbearbeiter/-innen zu den Sitzungen einzuladen.

4. Der Ausschuss für Dienstrechtsfragen hat ein Recht auf Informationen über alle Angelegenheiten, die die „Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ betreffen.
5. Personalakten der Ständigen Diakone dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ständigen Diakons von den Mitgliedern des Ausschusses für Dienstrechtsfragen eingesehen werden.
6. Der Ausschuss für Dienstrechtsfragen beschließt mit einfacher Mehrheit, strebt jedoch möglichst die einmütige Beschlussfassung an. Er ist dem Sprecherrat der Ständigen Diakone rechenschaftspflichtig und informiert diesen bei dessen Sitzungen. Der Ausschuss für Dienstrechtsfragen informiert den Diözesansprecher bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich.
7. Die Mitglieder des Ausschusses für Dienstrechtsfragen haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft.
8. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Ausschusses für Dienstrechtsfragen statt; bei mindestens einer Sitzung jährlich nimmt der Leiter der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen und/oder ein/e von ihm beauftragte/-r Vertreter/-in der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen teil. Für die Sitzungen erhalten die Mitglieder des Ausschusses für Dienstrechtsfragen Dienstbefreiung und Reisekostenersatz gemäß den diözesanen Bestimmungen.

§ 6 Wahlordnung

1. Wahlrecht

- 1.1 Aktives und passives Wahlrecht haben alle in das Bistum Augsburg inkardinierten Ständigen Diakone. Abweichend davon können Ständige Diakone mit Zivilberuf sowie Ständige Diakone im Ruhestand nicht in den Ausschuss für Dienstrechtsfragen gewählt werden.
- 1.2 Nicht inkardinierte Ständige Diakone besitzen das aktive Wahlrecht, solange sie von der Diözese Augsburg zu einem Dienst angewiesen sind und in der Diözese Augsburg wohnen.

2. Wahl der Diözesansprecher

- 2.1 Die Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg, der alle Ständigen Diakone angehören, wählt den Diözesansprecher und dessen Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 2.2 Von den Diakonenkreisen werden Vorschläge für die Wahl des Diözesansprechers und seines Stellvertreters spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg an den Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat eingereicht. Der jeweilige Sprecher des Diakonenkreises holt zuvor die Bereitschaft des Vorgeschlagenen zur Kandidatur ein.

- 2.3 Der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat stellt aus den vorgeschlagenen Kandidaten die Wahlliste für die Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg zusammen und führt die Wahl durch.
- 2.4 Die Wahl des Diözesansprechers erfolgt durch geheime Abstimmung der bei der Vollversammlung anwesenden Ständigen Diakone. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, wird durch das Los entschieden.
- 2.5 Der gleiche Modus gilt für die Wahl des Stellvertreters.
- 2.6 Scheidet der Diözesansprecher oder sein Stellvertreter vor Ende der Amtszeit aus, so findet bei der nächsten Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- 2.7 Der Diözesansprecher beruft mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich eine Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg zur Wahl des Diözesansprechers und seines Stellvertreters ein.
3. Wahl der Vertreter der Diakonenkreise in den Sprecherrat
 - 3.1 Jeder Diakonenkreis wählt einen Sprecher, der als gewählter Vertreter des Diakonenkreises gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) Mitglied des Sprecherrats ist, sowie dessen Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt vier Jahre.
 - 3.2 Jeder Ständige Diakon kann nur in einem Diakonenkreis wählen und gewählt werden.
 - 3.3 Der Sprecher des jeweiligen Diakonenkreises lädt schriftlich, mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit, zur Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters ein.
 - 3.4 Die Wahl des Sprechers erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, wird durch das Los entschieden.
 - 3.5 Der gleiche Modus gilt für die Wahl des Stellvertreters.
 - 3.6 Das Wahlergebnis der Diakonenkreise wird unverzüglich schriftlich an den Diözesansprecher gemeldet.
 - 3.7 Scheidet ein Sprecher des Diakonenkreises aus, so wählt dieser innerhalb der nächsten drei Monate einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
4. Wahl des Ausschusses für Dienstrechtsfragen
 - 4.1 Die in der Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg anwesenden Diakone wählen drei hauptberufliche Diakone in den Ausschuss für Dienstrechtsfragen. Deren Amtszeit beträgt vier Jahre.
 - 4.2 Alle Ständigen Diakone können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg an den Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat einreichen. Der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat holt die Bereitschaft des jeweils Vorgeschlagenen zur Kandidatur ein.
 - 4.3 Der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat stellt aus den vorgeschlagenen Kandidaten die Wahlliste für die Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg zusammen und führt die Wahl durch.

4.4 Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Dienstrechtsfragen erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt sind die drei Ständigen hauptberuflichen Diakone, die die meisten Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und wird die Mitgliederzahl des Ausschusses für Dienstrechtsfragen überschritten, so entscheidet über den dritten Sitz das Los.

4.5 Sollte ein Mitglied des Ausschusses vor Ende der Amtszeit ausscheiden, so findet bei der nächsten Vollversammlung der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Dieses Statut des Sprecherrates der Ständigen Diakone der Diözese Augsburg wird zum 01.07.2016 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut vom 01.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt 2004, Seite 349 ff., außer Kraft.

Augsburg, den 23.06.2016

[Unterschrift / Siegel]
Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg